

Anhang 1 – Besondere DMSB-Bestimmungen für die Beantragung einer neuen Serie im Automobilsport

Stand: 22.11.2018 – Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 2, Nr. 3 der Satzung des DMSB gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Inhalt, Einreichungsfristen und Gebühren

Der Antrag muss bis spätestens zum 15. Juni des Vorjahres der 1. Seriendurchführung bei der DMSB Geschäftsstelle eingegangen sein

Folgende Unterlagen müssen beigelegt werden:

- schriftlicher Antrag auf Genehmigung der Serie
- Konzept der Serie unter Angabe der besonderen sportlichen Bedingungen
- technische Beschreibung der Fahrzeuge
- Angabe der geplanten Veranstaltungen

Bis zum 31. August des Vorjahres der 1. Seriendurchführung müssen die folgenden Unterlagen bei der DMSB Geschäftsstelle vorliegen:

- die genehmigungsfähige Ausschreibung
- das genehmigungsfähige technische und sportliche Reglement
- ein vorläufiger Kalender

Bis zum 31. Oktober des Vorjahres der 1. Seriendurchführung müssen die folgenden Unterlagen bei der DMSB Geschäftsstelle vorliegen:

- die genehmigte Ausschreibung
- das genehmigte technische und sportliche Reglement
- der verbindliche Kalender vorbehaltlich der Genehmigung durch das DMSB Exekutivkomitee
- die schriftliche Bestätigung der einzelnen Veranstalter über die Aufnahme der Serie oder
- die schriftliche Bestätigung einer Veranstaltungsorganisation über die Aufnahme der Serie in das Veranstaltungspaket
- Verpflichtungserklärung über eine mindestens 3-jährige Laufzeit

Für Markenpokale gilt:

Wird die vereinbarte Durchführungsdauer von 3 Jahren nicht eingehalten, ist der Serienbetreiber verpflichtet, eine Konventionalstrafe gemäß der gültigen [DMSB-Gebührentabelle auf der DMSB-Homepage](#) bei einer vorzeitigen Beendigung der Serie an den DMSB zu zahlen.

2. Besondere Bestimmungen

Abweichungen von den vorherstehen Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des DMSB-Präsidiums.